

Kriminalität und Strafrecht

Panorama

Kriminalitätszahlen sind nur bedingt ein direkter Ausdruck der Verhaltensrealität: Zum einen unterliegen strafrechtliche Normen und Massnahmen dem gesellschaftlichen Wandel. Zum anderen werden die Kriminalitätszahlen auch beeinflusst durch personelle Ressourcen, Verfolgungsprioritäten, die Effizienz von Polizei und Justiz und die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Wie weit Veränderungen in den Kriminalitätszahlen durch welche Ursachen bedingt sind, ist in der Regel schwer zu ermitteln.

Verzeigungen

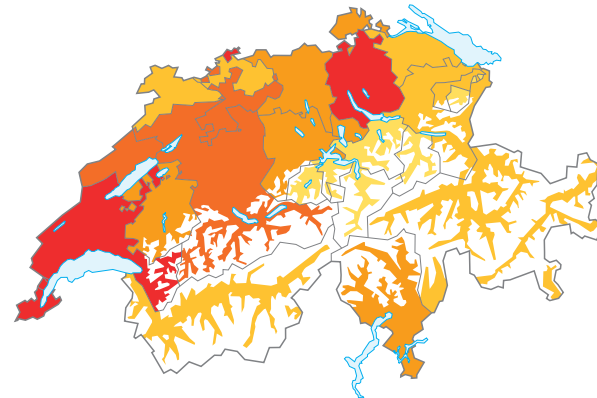
Die modernisierte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) stellt für die Jahre 2009 und 2010 sehr detaillierte Informationen zur polizeilich registrierte Kriminalität für die ganze Schweiz zur Verfügung (für Details zur PKS siehe Glossar, «Verzeigungen»).

Im Jahr 2010 wurden gesamthaft 429 324 Kriminalfälle mit 656 858 strafrechtlich relevanten Handlungen – Straftaten – registriert. Von diesen Straftaten entfielen 80% auf das Strafge-

Verzeigungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) 2010

G 19.1

Schweiz: 67,8



Anzahl Straftaten pro 1000 Einwohner

< 40,0

40,0 – 49,9

50,0 – 59,9

60,0 – 79,9

> 79,9

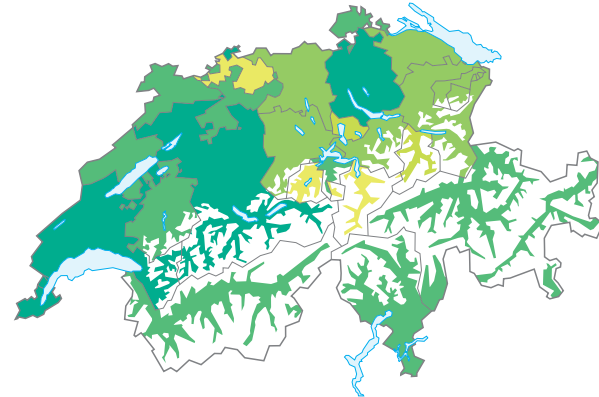
setzungsbuch (StGB, 527 897 Straftaten), 14% auf das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, 89 173), 4% auf das Ausländergesetz (AuG, 28 943) und 2% auf weitere Bundesnebengesetze (10 845). Die Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten lag bei 91%, bei Vermögensstraftaten bei 19%.

Es stehen auch Echtdaten zu den beschuldigten Personen und zu den Geschädigten von Straftaten zur Verfügung. 2010 wurden 79 359 Beschuldigte wegen Zuwiderhandlungen gegen das StGB registriert, wovon 13 497 oder 17% Minderjährige waren; für Betäubungsmitteldelikte waren es 38 697 Beschuldigte mit 4911 oder 13% Minderjährigen. Der Männeranteil ist hoch und liegt für StGB-Straftaten bei 77%, für BetmG-Delikte bei 88%. Insgesamt wurden 35 835 Personen als Geschädigte von Gewaltstraftaten gezählt, davon 1251 als Geschädigte von schweren Gewaltstraftaten.

Die Aufschlüsselung der Beschuldigten nach Nationalität und Aufenthaltsstatus zeigt, dass im StGB-Bereich 51%, im BetmG-Bereich 58% und bei den übrigen Bundesnebengesetzen 61% schweizerischer Staatszugehörigkeit waren. Ausländer mit Wohnsitz machten 30%, 22% und 22% der Beschuldigten aus. Die nicht wohnhaften Ausländer hatten Anteile von 19% (StGB), 20% (BetmG) und 17% (übrige Bundesnebengesetze). Im Bereich des Ausländergesetzes machten die nicht wohnhaften Beschuldigten 82% aus. Berücksichtigt man nur die Beschuldigten aus der ständigen Wohnbevölkerung, dann besitzen 63% der Beschuldigten im Bereich des Strafgesetzbuches die schweizerische Staatszugehörigkeit, und 37% sind Ausländer.

Verzeigungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) 2010 G 19.2

Schweiz: 11,4



Anzahl Straftaten pro 1000 Einwohner



Vorjahresvergleich

Kann im Vergleich zum Jahr 2009 für das StGB ein Rückgang der verzeigten Straftaten von 5% festgestellt werden, kam es beim Betäubungsmittelgesetz und beim Ausländergesetz hingegen zu einem Anstieg von 4% resp. 7%. Die gegensätzliche Entwicklung ist nicht ungewöhnlich. Hängt die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten gegen das StGB mehrheitlich von der Rapportierung des Vorfalls durch die Opfer bei der Polizei ab, so ist es bei den anderen beiden Gesetzen die Kontrollarbeit der Polizei, die zur Entdeckung und Registrierung der Straftaten führt.

Auch bei den Beschuldigten konnte ein Rückgang von $-1,4\%$ festgestellt werden. Diese Tendenz kann fast ausschliesslich auf die minderjährigen Beschuldigten zurückgeführt werden. Im Bereich des Strafgesetzbuches wurden 9%, beim Betäubungsmittelgesetz 3% und beim Ausländergesetz 19% weniger Minderjährige registriert.

Verurteilungen

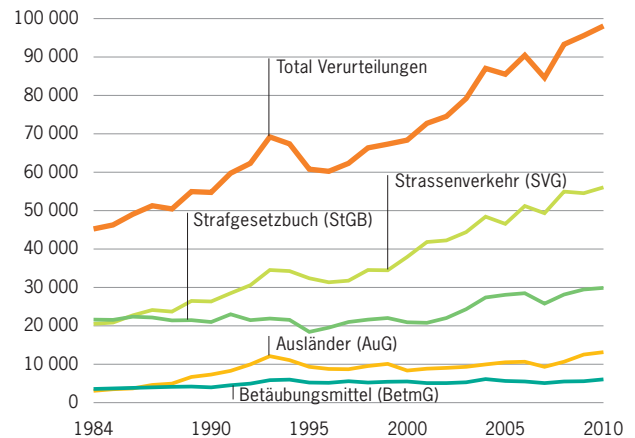
Ein weiteres Mittel, die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten, stellt die Urteilsstatistik dar, welche die von der Justiz beurteilten Straffälle erhebt. Deren Fortgang kann über 25 Jahre beobachtet werden.

Wurden Mitte der 1980er-Jahre etwas über 45 000 Verurteilungen gegen Erwachsene gezählt, so hat sich deren Zahl mehr als verdoppelt und liegt 2010 bei rund 98 000. Die Entwicklung läuft je nach dem den Verurteilungen zu Grunde liegenden Gesetz sehr unterschiedlich.

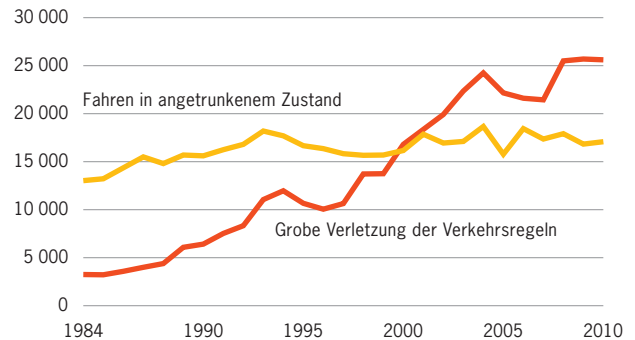
Strafgesetzbuch: stabile Verurteilungszahlen seit 2005.

Bei den Verurteilungen nach dem StGB blieben die Zahlen bis 2001 praktisch stabil; bezogen auf die Wohnbevölkerung waren sie sogar rückläufig. Von 2002 bis 2004 war ein starker Anstieg zu beobachten, erstmals auch relativ zur Wohnbevölkerung. Seit her sind die Zahlen unverändert – rund 29 000 Verurteilungen pro Jahr. Die Vermögensdelikte bilden nach wie vor die weitaus grösste Gruppe der StGB-Straftaten mit rund der Hälfte aller Verurteilungen. Bei den Gewaltstraftaten haben in den letzten Jahren vor allem die weniger schwerwiegenden Tatformen deutlich zugenommen, Ausdruck unter anderem einer erhöhten Sensibilität gegenüber Gewaltanwendung in der heutigen Gesellschaft.

Anzahl der Verurteilungen aufgrund der wichtigsten Gesetze G 19.3



Straftaten gegen das Strassenverkehrsgesetz (Verurteilungen) G 19.4



Strassenverkehrsgesetz: Stabilisierung des längerfristigen Anstiegs dank intensiveren Kontrollen.

Die Zahl der Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) hat sich seit 1984 um gut das Zweieinhalbfache auf rund 56 000 (2010) erhöht. Mit der Einführung von neuen Massnahmen gegen das Fahren unter Alkoholeinfluss auf den 1. Januar 2005 (u. a. Senkung der Alkoholgrenze auf 0,5‰ und Möglichkeit, anlassfreie Alkoholkontrollen durchzuführen) ging die Anzahl Verurteilungen wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand 2005 deutlich zurück. Seit 2006 stabilisiert sich die Zahl der Verurteilungen erneut auf dem Niveau von vor 2005.

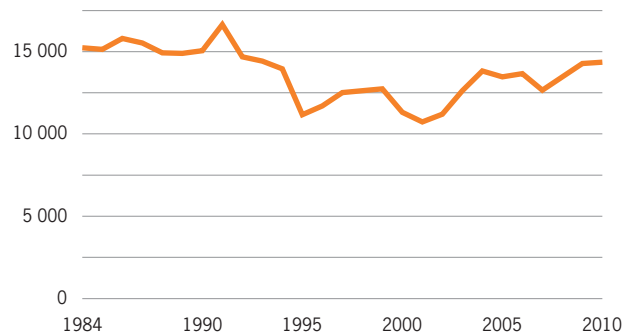
Betäubungsmittelgesetz: stabile Lage. Die Verurteilungen wegen Handels mit Betäubungsmitteln sind nach deutlichem Anstieg bis Mitte der 1990er-Jahre stabil.

Ausländergesetz: nach Spitzenjahr 1993 stabile Fallzahlen. Nach dem Spitzenjahr 1993, welches mit den politischen Umbrüchen und den Balkankriegen im Zusammenhang stand, hat sich die Anzahl der registrierten Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Ausländergesetz stabilisiert: 14% der im Strafregister eingetragenen Verurteilungen betreffen 2010 dieses Gesetz.

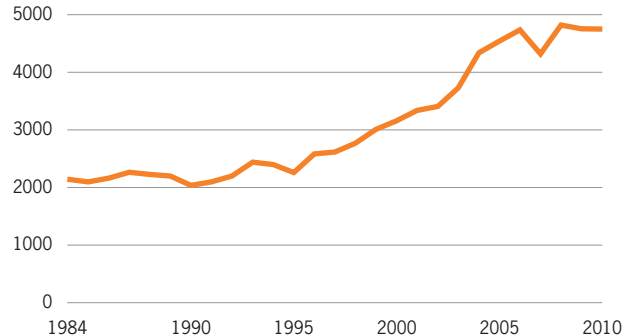
Delinquenten: besonders häufig junge Männer

Die Kriminalstatistiken zeigen deutlich, dass Frauen viel seltener strafrechtlich in Erscheinung treten als Männer. Bei den Verzeigungen liegt der Frauenanteil bei 22% (2010), wobei je nach Straftaten beträchtliche Unterschiede bestehen. Besonders tief

Straftaten gegen das Vermögen (Verurteilungen) G 19.5



Straftaten gegen Leib und Leben (Verurteilungen) G 19.6



liegt der Anteil bei sexueller Nötigung (2010: unter 2%), relativ hoch bei Ladendiebstahl (2010: 43%). Bei den Urteilen ist die durchschnittliche Frauenquote (15%) etwas niedriger als bei den Verzeigungen. Auch hier bestehen je nach Deliktart beträchtliche Unterschiede.

Überdurchschnittlich häufig werden jüngere Erwachsene ins Strafregister eingetragen. Die Verurteiltenrate ist bei den 20- bis 22-Jährigen am höchsten und sinkt dann mit zunehmendem Alter.

Jugenddelinquenz

2010 betrug der Anteil der minderjährigen Beschuldigten – wie in den früheren Jahren nur auf den StGB-Fällen berechnet – 17% aller Beschuldigten. Nach dem BetrG waren es 13% und nur 2% wegen eines Verstosses gegen das Ausländergesetz.

2010 wurden 15 646 Urteile gegen Minderjährige ausgesprochen. 46% betrafen Straftaten gegen das Vermögen und 29% Betäubungsmitteldelikte. 17% der Urteile (rund 2600) wurden wegen Gewaltdelikten gefällt – ein Anteil, der seit Bestehen der Statistik der Jugendstrafurteile (1999) um sieben Prozentpunkte gewachsen ist. Sehr häufig sind in diesem Bereich Straftaten wie Tötlichkeiten, einfache Körperverletzungen und Raub; sie machen 2010 fast drei Viertel der abgeurteilten Gewaltstraftaten aus. Es ist davon auszugehen, dass sich eher die Anzeigen- und Verfolgungsintensität verstärkt hat, als dass Jugendliche mehr Straftaten begehen.

Sanktionspraxis

Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene, revidierte Sanktionsrecht sieht – neben den bisherigen Sanktionsformen Freiheits-

strafe und Busse – neu auch Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit (GA) vor.

Am häufigsten wurden im Jahr 2010 Geldstrafen, d. h. monetäre, nach Tagessätzen berechnete Strafen, ausgesprochen. Sie betrafen 86% der 98 200 Verurteilungen von erwachsenen Personen. 85% dieser Geldstrafen wurden bedingt ausgesprochen. Bei 9% der Verurteilungen wurden als Hauptstrafe eine Freiheitsstrafe und bei 4% eine gemeinnützige Arbeit verhängt. 2006 waren Freiheitsstrafen (62%) am häufigsten gewesen, und zwar knapp zu drei Vierteln bedingt ausgesprochene. Die restlichen 38% entfielen auf Busse als alleiniger Sanktion.

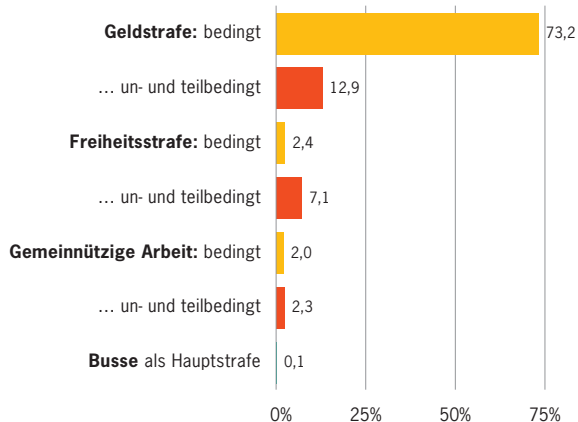
Die mit der Revision des Sanktionenrechts möglich geworden teilbedingten Strafen wurden selten ausgesprochen (bei Geldstrafen: 1%; bei GA: 0,2%; bei Freiheitsstrafen: 0,6%).

Aufgrund des starken Rückgangs der kurzen Freiheitsstrafen ist die mediane Dauer der Freiheitsstrafen insgesamt stark angestiegen, bei den unbedingten Freiheitsstrafen von 45 auf 90 Tage und bei den bedingten von 20 auf 365 Tage.

Freiheitsentzug: Einrichtungen, Einweisungen, Insassen

In der Schweiz gab es 2010 114 Einrichtungen des Freiheitsentzugs (2009: 114) mit insgesamt 6683 Plätzen. Am Stichtag, dem 1. September 2010, waren 6181 (2009: 6084) Plätze belegt. Die Belegungsrate betrug 93%. Von den 6181 Insassen waren 61% im Strafvollzug, 31% in Untersuchungshaft, 6% wegen Zwangsmassnahmen nach dem Ausländergesetz und die übrigen 2% aus anderen Gründen inhaftiert.

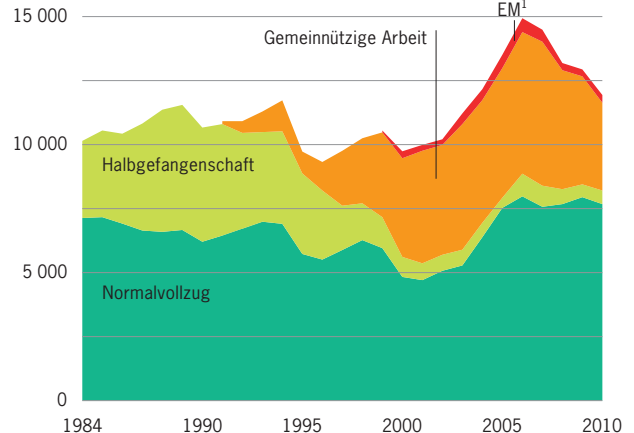
Sanktionspraxis 2010: Verurteilungen¹ von Erwachsenen **G 19.7**



1 für ein Verbrechen oder Vergehen, nach Hauptstrafe

Die Insassen im Strafvollzug sind vorwiegend männlich (95%), ausländischer Nationalität (65%) und mehrheitlich wegen einer unbedingten Freiheitsstrafe im Strafvollzug; ihr Alter beträgt im Durchschnitt 33 Jahre. Die Dauer des Aufenthalts im Vollzug stieg zwischen 1984 und 2001 von 103 auf 207 Tage an, um seither wieder auf 151 Tage abzufallen. Trotz des bedeutsamen Rückgangs der Einweisungen bleibt der durchschnittliche Bestand in den Einrichtungen des Freiheitsentzugs, bedingt durch die langen Strafen, bei 3900 Insassen sehr konstant.

Sanktionenvollzug nach Vollzugsart **G 19.8**



1 EM: Elektronisch überwachter Strafvollzug

Bis 2006 waren gemeinnützige Arbeit und elektronisch überwachter Strafvollzug Vollzugsformen von unbedingten Freiheitsstrafen, welche die Halbgefängenschaft zunehmend verdrängt hatten. Bis zum Jahr 2006 wurden jährlich 5500 unbedingte Freiheitsstrafen oder umgewandelte Bussen in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen. Durchschnittlich wurden 83 Stunden gearbeitet (ein Hafttag entsprach einem 4-stündigen Einsatz). Die elektronische Fussfessel – die bisher nur in 7 Kantonen zur Anwendung kommt – wurde dagegen jährlich nur rund 300 Mal an Stelle des Strafvollzugs eingesetzt. Seit 2007 ist die gemeinnützige Ar-

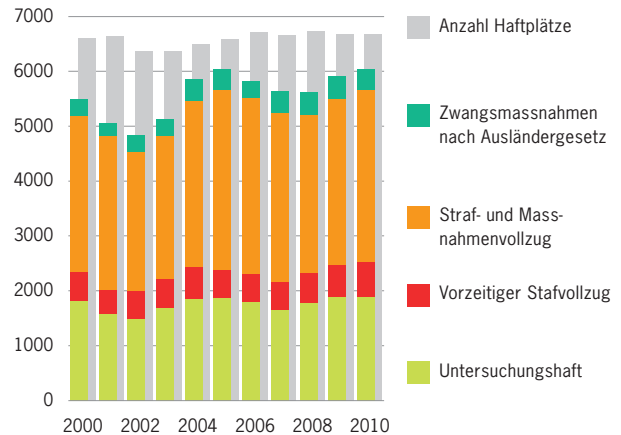
beit eine eigene Sanktion, die vom Richter ausgesprochen wird. Die Zahl der GA-Vollzüge nahm in der Folge auf 3400 Einsätze ab.

Wiederverurteilungen: im Rückgang begriffen

Die Rückfallhäufigkeit ist seit jeher ein zentraler Indikator für die Effizienz des Strafvollzugs wie für die Wirkung von Strafverfolgung. In der Schweiz werden bisher zur Betrachtung der Rückfälle nur Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen berücksichtigt. Die Wiederverurteilungsrate der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten lag 2006, bei einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren, bei 25%, diejenige von Jugendlichen bei 34%. Die höchsten Wiederverurteilungsraten hatten Personen mit zwei und mehr Vorstrafen, nämlich bei den Erwachsenen 64% und bei den Jugendlichen 66%. Nach Sanktionen aufgeschlüsselt hatten 2005 diejenigen die höchsten Raten, die in den Freiheitsentzug (44%) eingewiesen worden waren.

Freiheitsentzug, Insassenbestand nach Haftform

G 19.9



Fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Haftgründe sind nicht dargestellt.

Glossar

Abkürzungen

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
MStG	Militärstrafgesetz

Anstalten des Freiheitsentzugs

Unter Anstalten des Freiheitsentzuges versteht man alle Einrichtungen, die dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen dienen sowie der Durchführung von Polizei-, Sicherheits-, Untersuchungs-, Ausschaffungs- und Auslieferungshaft. In der Schweiz sind die Kantone für die Anstalten verantwortlich.

Man unterscheidet zwischen folgenden Arten von Einrichtungen: Polizei- und Untersuchungsgefängnisse, geschlossene und offene Anstalten, Massnahmenanstalten sowie privat geführte Institutionen. Eine eigene Kategorie bilden die Ausschaffungsgefängnisse.

Freiheitsstrafen

Siehe Strafen.

Insassenbewegungen/-bestände

Insassenbewegungen bezeichnen die Gesamtheit der Einweisungen und Entlassungen; Bestände werden als durchschnittliche Jahresbestände oder als Bestände an Stichtagen ermittelt.

Jugendstrafrecht

Per 1. 1. 2007 wurden die im Strafgesetzbuch von 1942 integrierten Bestimmungen zu Kindern und Jugendlichen zu einem eigenständigen Jugendstrafrecht zusammengefasst. Gleichzeitig wurde das Alter der Strafmündigkeit von 7 auf 10 Jahre angehoben.

Jugendstrafurteile

Die auf Grundlage der Strafbestimmungen des StGB und einzelner Bundesnebengesetze durch Jugendanwaltschaften und -gerichte sowie durch Schulpflegen oder Präфекturen gefällten Rechtsentscheide, welche eine Sanktionierung zur Folge haben (eingeschlossen sind auch der Aufschub des Entscheids oder das Absehen von Strafe nach altem Recht bzw. Strafbefreiung nach neuem). Einzelne Jugendanwaltschaften sprechen nicht von Strafurteilen, sondern von Verfügungen.

Massnahmen

Unterbegriff von Sanktionen. Ambulante oder stationäre Massnahmen können bei bestimmten Persönlichkeitsdefiziten des Straftäters verhängt werden (zum Beispiel bei psychischen Störungen, Alkoholsucht, Drogenabhängigkeit). Zu einer Massnahme muss zwingend eine Strafe ausgesprochen werden.

Sanktionen

Rechtsfolgen von Delikten. Man unterscheidet zwischen Strafen und Massnahmen.

Strafen

Unterbegriff von Sanktionen. Als Strafen gelten neben den bisherigen Freiheitsstrafe und Busse seit 1.1.2007 neu auch die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit (GA).

Die GA wird in Tagessätzen zu jeweils 4 Stunden pro Tag verhängt. Diese Art Strafe setzt aber das Einverständnis des Verurteilten voraus. Auch die Geldstrafe wird in Tagen ausgesprochen. Die Anzahl Tage hängt vom Verschulden des Täters ab. Die Tage werden sodann mit einem Tagessatz in Franken multipliziert, der sich an der wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person orientiert. So ergibt sich der zu zahlende Geldbetrag. Diese beiden neuen Sanktionen können unbedingt, teilbedingt oder bedingt ausgesprochen werden. Nur die Busse ist weiterhin immer zu vollstrecken. Neu unterscheidet das Gesetz nicht mehr zwischen Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe; es gibt nur noch die Freiheitsstrafe.

Die Strafen gegenüber Erwachsenen sollen schuldhaft begangenes Unrecht ausgleichen. Das Jugendstrafrecht dagegen versteht sie als Erziehungsmittel. Als Strafen gelten hier bis Ende 2006 Verweis, Busse, Arbeitsleistung und Einschliessung, seit dem 1.1.2007 Verweis, persönliche Leistung, Busse und Freiheitsentzug.

Strafrecht

Die strafrechtliche Hauptkodifikation ist das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB). Es definiert einen grossen Teil der eigentlichen und vor allem der schweren Kriminalität. Daneben gibt es die sogenannten strafrechtlichen Nebengesetze des Bundes, nach denen spezielle Straftaten geahndet werden; von Bedeutung (in Bezug auf die Häufigkeit entsprechender Verurteilungen) sind vor allem das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG), das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG) sowie das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

(AuG, früher Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer, ANAG). Schliesslich gibt es das Militärstrafgesetz (MStG), dem die Dienstpflichtigen unterstehen.

Im Jahr 2007 trat die seit den 1980er Jahren vorbereitete Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft. Gleichzeitig wurden die Eintragungsregeln von Urteilen ins Strafregister neu bestimmt. Diese Veränderungen bewirken, dass in der Gesamtdarstellung der Verurteilungen von Erwachsenen nur noch die Entscheide zu den Verbrechen und Vergehen berücksichtigt werden können. Alle Auswertungen und alle Zeitreihen seit 1984 wurden deshalb angepasst. Die heutigen Ergebnisse können deshalb nicht mehr direkt mit den in den früheren Jahrbüchern veröffentlichten verglichen werden. Die Zeitreihen nach Verbrechen und Vergehen bringen zum Teil neue Trends zum Vorschein, so dass auch die Beschreibungen der Ergebnisse mit den Vorjahren nicht notwendigerweise übereinstimmen. Die in früheren Jahrbüchern beobachtbaren markanten Rückgänge der Anzahl Verurteilungen sind unter anderem auf Änderungen der Eintragungspflicht von Verurteilungen in das Strafregister (1961, 1974, 1982 und 1992) und Änderungen des Gesetzes (Vermögensdelikte im Jahr 1995) zurückzuführen. Durch die Beschränkung auf die Verbrechen und Vergehen kann die Vergleichbarkeit der Fallzahlen über die Zeit gewährleistet werden.

Strafregister

Verurteilungen von erwachsenen Personen: Während alle Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen ins Strafregister eingetragen werden, sind für Übertretungen Eintragungsgrenzen festgelegt: Bis einschliesslich 1960 alle Übertretungen, sofern sie mit einer Busse ab 50 Fr. geahndet wurden, ab 1961 bis 1973 war die Grenze 100 Fr., ab 1974 200 Fr. und ab 1982 500 Fr. Seit 1992 wurden Übertretungen nur noch einge-

tragen, wenn sie mit einer Haftstrafe geahndet wurden oder wenn eine Busse von mehr als 500 Fr. verhängt wurde und für den Wiederholungsfall eine Strafverschärfung vorgesehen war. Seit 1.1.2007 gelten für Übertretungen des StGB, des MStG oder anderer Bundesgesetze, dass nur eine Busse von mehr als 5000 Franken oder eine gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden eingetragen werden muss. Die Regel zum Wiederholungsfall bleibt bestehen.

Straftaten

Straftaten sind strafbare Handlungen. Das Strafrecht führt drei Kategorien von Straftaten auf, die sich in Bezug auf die Schwere der Straftat (und damit auch der Strafe) unterscheiden: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (wobei die Verbrechen die am stärksten und die Übertretungen die am wenigsten ins Gewicht fallenden Taten bezeichnen).

Übertretungen

Siehe Straftaten.

Verbrechen

Siehe Straftaten.

Vergehen

Siehe Straftaten.

Verurteilungen

Der Begriff Verurteilungen umfasst alle auf Grundlage der Strafbestimmungen des StGB und der Bundesnebengesetze sowie des Militärstrafgesetzes durch richterliche Instanzen gefällten Rechtsentscheide, die eine Sanktionierung zur Folge haben (Freisprüche sind nicht berücksich-

tigt). Statistisch erfasst werden nur die im Strafregister eingetragenen Rechtsentscheide; nachträgliche Entscheide wie Widerrufe bedingter Freiheitsstrafen werden ebenfalls berücksichtigt, jedoch nicht als neue Verurteilung gezählt.

Verzeigungen

Der Begriff Verzeigungen umfasst alle auf Grundlage des Strafgesetzbuches und wichtiger Bundesnebengesetze (Betäubungsmittelgesetz, Ausländergesetz usw.) registrierten, von den Polizeibehörden behandelten Kriminalfälle und die darin enthaltenen Straftaten, welche den Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden (Ausgangsstatistik). Registriert werden zahlreiche Beschreibungen zu Vorgehen, zu Tatzeit und -ort. Ebenfalls erfasst werden demographisch und juristisch relevante Merkmale zu Geschädigten und Beschuldigten sowie, im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten, deren Beziehung.